



---

## HAUPT- UND ORDNUNGSVERWALTUNG

### ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

#### **Informationen Ihrer Ortpolizeibehörde:**

#### **Gemeinden und Landratsämter verhängen künftig Bußgelder bei Verstößen**

#### **Der Corona- Virus darf nicht in Vergessenheit geraten!**

In den vergangenen Tagen häuften sich Meldungen über die Hinwegsetzung von Corona-Schutzvorschriften und sicherheitsrelevanten Abhandlungen.

Es wurde insbesondere festgestellt, dass in einigen Verkaufsstellen gelegentlich die Kunden keinen Mund-Nasen-Schutz trugen.

Auch gingen Meldungen ein, dass bei einigen Lokalen kein Erhebungs-Meldebogen zur Verfügung gestellt wurde

#### **Das Wichtigste auf einen Blick:**

#### **Maskenpflicht – Mindestens aber Mund- Nasenbedeckung:**

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen
- in Läden und Einkaufszentren, hierzu gehören auch Verkaufsräume der Tankstellen
- und auf allen Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten in geschlossenen Räumen

eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Außerdem muss ab dem 14. September 2020 auch an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. Die Maskenpflicht an Schulen gilt nicht innerhalb der Unterrichtsräume, in zugehörigen Sportanlagen bzw. Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

#### **Kontaktdatenpflicht bei Gastwirtschaften und genehmigten Vereinsfesten u.ä.**

Um Infektionsketten weiter nachvollziehen zu können müssen die Gäste Ihren Namen, die Adresse und die Dauer des Besuches angeben. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion.

Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Gaststätte nicht besuchen. Die Daten müssen nach vier Wochen gelöscht werden.

Wer als Gastwirt die Daten nicht erhebt, riskiert ebenfalls ein Bußgeldverfahren, schlimmstenfalls wird die gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit eines Betreibers geprüft oder es erfolgt ein Eintrag im Gewebezentralregister, was sehr unangenehm für Betreiber von Gaststätten ist.

### **Verstöße werden geahndet**

Kontrolliert der Vollzugsdienst der Ortspolizeibehörde, können zunächst Verwarnungsgelder bis 55,00 EUR verhängt werden. Aber auch eine Bußgeldanzeige bei groben oder vorsätzlichen Verstößen werden vom Landespolizeidienst oder Gemeindevollzugsdienst aufgenommen. Diese landen jedoch dann oft direkt bei der zentralen Bußgeldstelle des Landkreises, welcher von dort aus empfindliche Strafen verhängt.

### **Apell**

Wir bitten Sie rücksichtsvoll und zum Wohle unserer Bevölkerung diese Regelungen einzuhalten. Vorsorge ist nicht nur günstiger als eine Anzeige zu kassieren, sondern auch wahrlich zielstrebig und förderlich für unsere Gesundheit.

Ihre  
Gemeinde Sasbach  
Haupt- und Ordnungsverwaltung/  
Ortspolizeibehörde